

**Eine menschengerechte Zukunft,
keine zukunftsgerichten Menschen!**

**Ratlose Blicke vor einem Fahrkartenautomaten,
Gebrauchsanweisungen die nur verwirren,
Formulare, Fragebögen und Beipackzettel, die
restlos überfordern. Wir sagen diesen Umtrieben
und Unbedachtheiten den Kampf an.**

Ingrid Junker (Projektleiterin)



Unser Beispiel: Februar 2017

Thema: Gesetzestexte Sozialgesetzbuch XI § 144

Überleitungs- und Übergangsregelungen, Verordnungsermächtigung

Absatz 3 Soweit Versicherte im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 die Anspruchsvoraussetzungen nach § 45b Absatz 1 oder Absatz 1a in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung erfüllt haben und ab dem 1. Januar 2017 die Anspruchsvoraussetzungen nach § 45b Absatz 1 Satz 1 in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung erfüllen, können sie Leistungsbeträge nach § 45b, die sie in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 nicht zum Bezug von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 6 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung genutzt haben, bis zum 31. Dezember 2018 zum Bezug von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 3 in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung einsetzen. Die in Satz 1 genannten Mittel können ebenfalls zur nachträglichen Kostenerstattung für Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 6 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung genutzt werden, die von den Anspruchsberechtigten in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 bezogen worden sind. Die Kostenerstattung nach Satz 2 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 zu beantragen. Dem Antrag sind entsprechende Belege über entstandene Eigenbelastungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der bezogenen Leistungen beizufügen.

Es geht um eine Sonderregelung im Pflegestärkungsgesetz. Für die Jahre 2017 und 2018 wird eine Sonderregelung geschaffen, nach der abgelehnte oder gekürzte Betreuungs- und Entlastungsleistungen der Jahre 2015 und 2016 noch bis zum 31. 12. 2018 beantragt werden können.

Das hat „Lieschen Müller“ natürlich aufgrund des verständlichen Gesetzestextes sofort begriffen

Wenn Sie uns weitere Beispiele liefern können, schreiben Sie an die SoVD Projektgruppe „Formularunwesen“: info@sovd-osnabruecker-land.de